

Brandschutzkonzept

Bezeichnung der Baumaßnahme:

Errichtung einer temporären Containerschule als Interimsschule

Baugrundstück:

Kampstraße 22, 26135 Oldenburg

Gemeinde: Oldenburg, Stadt, Gemarkung: Osterburg, Flur: 20, Flurstück: 165/8

Bauherr:

Stadt Oldenburg, Industriestraße 1, 26121 Oldenburg

Nummer:

537

Dateiname: 06_Nachweis-Brandschutz_GS-Container_20260630_V1

Datum:

30.06.2026

Seiten:

24, Anlagen A-E, E mit 04 Brandschutzplänen

Nachweisersteller:

Diplom Physikerin Elga Spille

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG, EINLEITUNG	3
2	GEBÄUDEANALYSE	4
2.1	NUTZUNG	4
2.2	BAURECHTLICHE EINSTUFUNG	4
2.3	MITGELTENDE VORSCHRIFTEN	4
2.4	GEBÄUDEGEOMETRIE	5
2.5	LAGE	5
2.6	SCHUTZZIELE.....	6
2.6.1	<i>Allgemeine Schutzziel.....</i>	<i>6</i>
2.6.2	<i>Besondere Schutzziele.....</i>	<i>6</i>
2.7	RISIKOANALYSE.....	6
2.7.1	<i>Brandentstehung</i>	<i>6</i>
2.7.2	<i>Brandbelastung.....</i>	<i>6</i>
3	ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ	7
3.1	FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR	7
3.2	LÖSCHWASSERVERSORGUNG	7
3.2.1	<i>Löschwasserbedarf</i>	<i>7</i>
3.2.2	<i>Löschwasserrückhaltung.....</i>	<i>7</i>
4	BAULICHER BRANDSCHUTZ	8
4.1	TRAGENDE WÄNDE UND AUSSTEIFENDE BAUTEILE.....	8
4.2	AUßENWÄNDE UND FASSADE	9
4.3	GEBÄUDEABSCHLUSSWÄNDE / BRANDWÄNDE	9
4.4	TRENNWÄNDE.....	9
4.5	DECKEN	9
4.6	DÄCHER.....	10
4.7	NOTWENDIGE TREPPEN	10
4.8	NOTWENDIGE TREPPENRÄUME (TR)	10
4.9	NOTWENDIGE FLURE	11
4.10	FENSTER UND TÜREN.....	12
4.11	AUFBEWAHRUNG FESTER ABFALLSTOFFE IN GEBÄUDEN	12
5	RETTUNGSWEGKONZEPT.....	13
5.1	BEMESSUNG DER RETTUNGSWEGE	13
5.2	SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN RETTUNGSWEGE	13
5.3	KENNZEICHNUNG DER RETTUNGSWEGE.....	14
5.4	SICHERHEITSBELEUCHTUNG.....	14
6	HÖCHSTZULÄSSIGE NUTZERZAHL, NUTZUNGSSPEZIFISCHE GEBÄUDEAUSLEGUNG	15
6.1	ANALYSE DER VORGESEHENEN NUTZUNG	15
6.2	LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE	15

 Brandschutz Spiele KONZEPT & BERATUNG	06_Nachweis-Brandschutz_GS-Container_20260630_V1	2 von 24
	Errichtung einer temporären Containerschule als Interimsschule	30.06.2026
		537

7	ANLAGENTECHNISCHER BRANDSCHUTZ, HAUSTECHNIK	16
7.1	HAUSTECHNISCHE ANLAGEN	16
7.1.1	Einrichtungen und Anlagen zur haustechnischen Versorgung	16
7.1.2	Anforderungen an Schottung innerhalb trennender Bauteile.....	16
7.1.3	Anforderungen an Installationsschächte	16
7.1.4	Blitzschutzanlagen	16
7.1.5	Elektrische Betriebsräume	17
7.1.6	Heizräume.....	17
7.1.7	Aufzüge	17
7.1.8	Lüftungsanlagen	17
7.2	BRANDMELDEANLAGEN.....	18
7.3	ALARMIERUNGSANLAGEN.....	18
7.4	SICHERHEITSTROMVERSORGUNG	19
7.4.1	Allgemein	19
7.4.2	Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen	19
8	ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG	20
8.1	RAUCH- UND WÄRMEABZUG	20
8.2	WANDHYDRANTEN	20
8.3	HANDFEUERLÖSCHER.....	20
9	BETRIEBLICH ORGANISATORISCHER BRANDSCHUTZ	20
9.1	BRANDSCHUTZORDNUNG	21
9.2	FEUERWEHRPLÄNE.....	21
9.3	FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN.....	21
9.4	MAßNAHMEN ZUR EVAKUIERUNG DES GEBÄUDES	21
9.5	REGELMÄßIGE ÜBERPRÜFUNG TECHNISCHER ANLAGEN	21
10	ZUSAMMENSTELLUNG VON ABWEICHUNGEN GEMÄß § 66 NBAUO.....	22
11	ZUSAMMENFASSUNG.....	24
ANLAGE A	VORLIEGENDE PROJEKTUNTERLAGEN UND TERMINE	25
ANLAGE B	BESPRECHUNGEN / BEGEGUNGEN	25
ANLAGE C	VORSCHRIFTEN UND REGELWERKE (AUSZUG)	25
ANLAGE D	LEGENDE FÜR DIE IM BRANDSCHUTZKONZEPT VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN	26
ANLAGE E	VISUALISIERUNG DES BRANDSCHUTZKONZEPTES IN BRANDSCHUTZPLÄNEN.....	26

 Brandschutz Spille KONZEPT & BERATUNG	06_Nachweis-Brandschutz_GS-Container_20260630_V1	3 von 24
	Errichtung einer temporären Containerschule als Interimsschule	30.06.2026
		537

1 Vorbemerkung, Einleitung

Die Firma Brandschutz Spille wurde beauftragt, ein Brandschutzkonzept für den Errichtung einer temporären Containerschule als Interimsschule in der Kampstraße 22, 26135 Oldenburg Gemeinde: Oldenburg, Stadt, Gemarkung: Osternburg, Flur: 20, Flurstück: 165/8 zu erstellen.

Auf Grundlage der Planung werden in diesem Brandschutzkonzept die in der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und in den Sonderbauverordnungen und -vorschriften enthaltenden brandschutztechnischen Anforderungen an bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen konkretisiert. Auf diese Weise werden die Grundanforderungen des §3 bzw. §14 NBauO erfüllt. Im Brandschutzkonzept werden die verbalen bauaufsichtlichen Begriffe und nicht die Klassen nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501 verwendet.

Der Nachweis des statisch-konstruktiven Brandschutzes ist nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes.

Für die fachgerechte Ausführung der in diesem Brandschutzkonzept genannten Anforderungen ist eine weitere Ausarbeitung mit entsprechender Ausführungsplanung sowie Planung der haustechnischen Gewerke erforderlich. Diese ist nicht Gegenstand dieses Brandschutzkonzeptes.

Dieses Brandschutzkonzept ist kein Barrierefrei-Konzept.

2 Gebäudeanalyse

2.1 Nutzung

Das Gebäude wird von der Grundschule Auf der Wunderburg genutzt. Im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss befinden sich Lernbereiche für das pädagogische Konzept der Schule. Ferner werden im Erdgeschoss Besprechungsräume, Büros, Lagerräume und ein Technikraum eingerichtet.

2.2 Baurechtliche Einstufung

Gebäude	höchster AR
Erweiterungsbau	3,36 m

Tabelle 1_ Maße Gebäude

§2(3) Nr.5 NBauO	
Gebäude mit einer Höhe bis zu 7m	Gebäudeklasse 3

Tabelle 2: Einstufung Gebäudeklasse

§2(5) NBauO Sonderbau	
14. Schulen	ja

Tabelle 3: Baurechtliche Einstufung

Begründung: Die Nutzung des Gebäudes ist eine Schule. Gemäß §2 Abs.5 Punkt 14 NBauO ist ein Tatbestand des Sonderbaus erfüllt.

2.3 Mitgeltende Vorschriften

Mitgeltende Vorschriften		Anforderungen
SchulbauR	Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen	ja

Tabelle 4: Mitgeltende Vorschriften

Besondere Anforderungen und Erleichterungen von Brandschutzanforderungen zur NBauO i.V.m. der DVO-NBauO für das Standardgebäude, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlage gemäß §51 NBauO ergeben, bestehen für Schulen aus der bauaufsichtlichen Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen.

2.4 Gebäudegeometrie

Die Kubatur des Gebäudes ist rechteckig. Der zweigeschossige Schulneubau in modularer Bauweise erhält ein Flachdach.

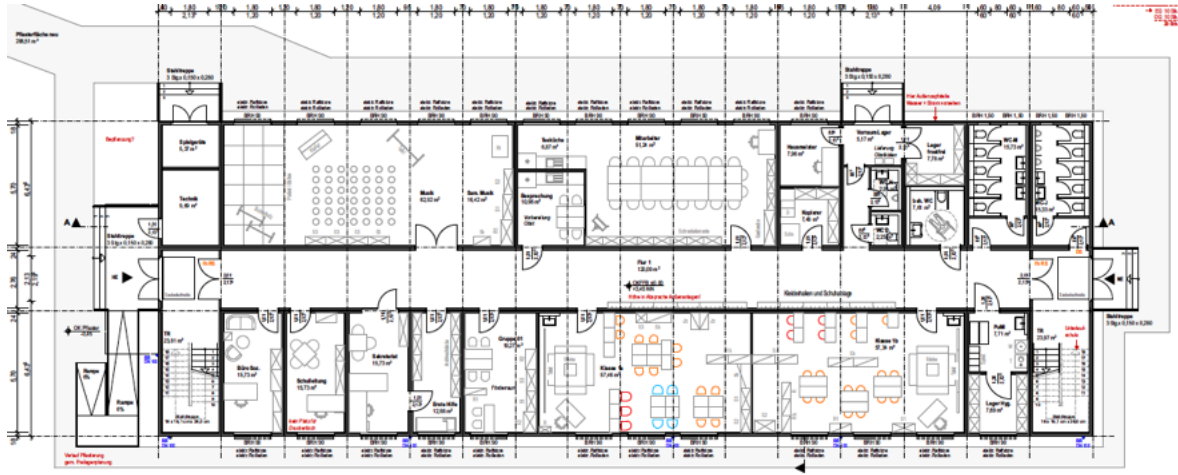


Abbildung 1: Grundriss Erdgeschoss

2.5 Lage

Der Ergänzungsbau weist zu anderen Gebäuden Abstände auf, die den brandschutztechnischen Anforderungen genügen. Das Gebäude ist von allen Seiten zugänglich.



Abbildung 2: Lageplan:

 Brandschutz Spiele KONZEPT & BERATUNG	06_Nachweis-Brandschutz_GS-Container_20260630_V1	6 von 24
	Errichtung einer temporären Containerschule als Interimsschule	30.06.2026
		537

2.6 Schutzziele

2.6.1 Allgemeine Schutzziel

Das Schutzziel der Bauordnung ist die Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorzubeugen sowie bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen. Die Gebäudenutzer sollen das Gebäude verlassen können, ohne in eine gefährliche Situation oder sonstige widrige Umstände zu geraten (Prinzip der Selbstrettung). Feuerwehrleute müssen durch vorbeugende Brandschutzmaßnahmen in der Lage sein, wirksam zu retten und die Ausbreitung eines Brandes zu verhindern.

2.6.2 Besondere Schutzziele

Besondere Schutzziele aus Gründen der betrieblichen Verfügbarkeit oder Umweltschutz und Nachbarschutz stehen im Beurteilungsobjekt nicht an.

Die vorstehend beschriebenen allgemeinen und besonderen Schutzziele der Niedersächsischen Bauordnung mit den mitgeltenden Vorschriften werden als Bezugsgröße für das Brandschutzkonzept bewertet.

2.7 Risikoanalyse

2.7.1 Brandentstehung

In dem Gebäude sind keine direkten oder indirekten Zündquellen vorhanden. Eine tatsächliche Entstehung eines Brandes ist gering.

Es werden keine brandfördernden, leichtentzündlichen oder hochentzündlichen Stoffe entsprechend den Gefährlichkeitsmerkmalen nach der Gefahrstoffverordnung gelagert.

2.7.2 Brandbelastung

Es liegt eine geringe Brandbelastung vor.

Es werden keine Räume als Raum mit erhöhter Brandgefahr im Sinne des §7 Abs. 1 Nr. 4 DVO-NBauO eingestuft.

3 Abwehrender Brandschutz

3.1 Flächen für die Feuerwehr

§1 DVO-NBauO	Anforderung	geplant	
Zuwegung	ja	ja	
Bewegungsflächen auf dem Grundstück	ja	ja	65 m entfernt
Aufstellfläche auf dem Grundstück	nein	nein	
Zweiter Rettungsweg	baulich	baulich	
Zugang zu den Ausgangstüren	1,25 m	1,25 m	

Tabelle 5: Anforderungen an Brandmeldeanlagen

Das Gebäude ist vierseitig für die Feuerwehr erreichbar. Der zweite Rettungsweg ist baulich hergestellt. Das Gebäude ist von der öffentlichen Verkehrsfläche ca. 150 m entfernt. Die Bewegungsfläche befindet sich auf dem Grundstück und ist im Lageplan eingezeichnet. Die Feuerwehruzufahrt zur Bewegungsfläche wird hergerichtet.

3.2 Löschwasserversorgung

3.2.1 Löschwasserbedarf

§ 41 NBauO DVGW Merkblatt W 405	Anforderung	vorhanden
Löschwasserbedarf für 2 Stunden	48 m³/h	> 48m³/h
Unterflurhydrant - Überflurhydrant	300 m	100 m

Tabelle 6: Löschwasserbedarf

Am Gebäude in einer Entfernung von maximal 100 m ist ein Unterflurhydrant mit einer Nennweite der Leitung von DN 125 und ein Überflurhydranten mit einer Nennweite der Leitung von DN 100 vorhanden. Bei einer Entnahme aus den Hydranten stehen mindestens 48 m³/h über 2 Stunden zur Verfügung.

Aufgrund der Nutzung ist kein Mehrbedarf erforderlich. Die Grundversorgung nach §2 NBrandSchG ist ausreichend. Den Gemeinden obliegt es, für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen.

3.2.2 Löschwasserrückhaltung

Im Objekt sind keine Mengen von wassergefährdenden Stoffen gelagert, die in den Geltungsbereich der Löschwasserrückhalte-Richtlinie fallen.

4 Baulicher Brandschutz

4.1 Tragende Wände und aussteifende Bauteile

§5 Absatz 1 Nummer 3 DVO-NBauO i.V. m. §27 NBauO Punkt 2.1 b) SchulbauR	Anforderung	geplant	Abweichung
Tragende und aussteifende Bauteile	fh	ohne	Nr. 1

Tabelle 7: Anforderungen Tragwerk

Die Tragkonstruktion der Module bestehen im Wesentlichen aus der Tragkonstruktion aus Stahlprofilen, der innenliegenden Dämmung der Tragkonstruktion mit nicht brennbarer Mineralwolle, der Bekleidung der Tragkonstruktion mit nichtbrennbaren Bauplatten oder mit mindestens normalentflammbaren Bauplatten/Aufbauten, den Befestigungsmitteln und den Fugenmaterialien. Jedes Modul ist aus einem Modulboden, einem Moduldach, den Moduleckstützen der/den Modulaußenwand/-wänden sowie zusätzlichen Modulstützen und Modulinnenwänden, nachfolgend Modulbauteile genannt, aufgebaut. In brandschutztechnischer Hinsicht sind keine feuerhemmenden Bauteile nachgewiesen.

Abweichung Nr. 1 nach §66 NBauO:

Gemäß §5 Absatz 3 Punkt 1 DVO-NBauO müssen tragende Wände und aussteifende Wände in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend ausgeführt sein.

Gemäß §7 Absatz 1 DVO-NBauO müssen Trennwände feuerhemmend sein.

Gemäß §10 Absatz 1 DVO-NBauO müssen Decken feuerhemmend sein.

Der Interimsbau soll mit Modulbauteilen errichtet werden. Da die Tragkonstruktion ohne Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt werden soll, ist eine Abweichung gemäß §66 Absatz 1 Nummer 3 NBauO erforderlich und wird hiermit beantragt.

Begründung:

Jeder Lernbereich verfügt über zwei bauliche Rettungswege. Es befindet sich ein Obergeschoss im Gebäude. Die Evakuierungswege sind geradlinig und übersichtlich gestaltet. Eine Brandentstehung wird mit einer Brandwarnanlage überwacht. Der Einsatz von automatischen Rauchwarnmeldern dient der frühzeitigen Warnung von anwesenden Personen vor Brandrauch und Bränden, so dass diese Personen auf das Gefahrenereignis angemessen reagieren können. Die Schülerinnen und Schüler üben regelmäßig (in jeder Pause) die Entfluchtung, sodass eine zügige Räumung der Lernbereiche innerhalb kürzester Zeit gewährleistet ist.

Das Schutzziel dieser Anforderung besteht in der Möglichkeit der Rettung der Menschen. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Ausführung, da eine Brandfrüherkennung installiert wird und die Nutzung der Rettungswege ausreichend lang möglich ist.

Die Schutzziele gemäß §14 NBauO werden eingehalten.

4.2 Außenwände und Fassade

§6(1) DVO-NBauO zu §28 NBauO	Anforderung	geplant	
nichttragende Außenwände sowie nichttragende Teile tragender Außenwände	ohne	ohne	
Außenseitige Oberflächen und Bekleidungen von Außenwänden einschl. Dämmstoffen und Unterkonstruktionen	ohne	ohne	

Tabelle 8: Anforderungen Außenwände und Fassade

4.3 Gebäudeabschlusswände / Brandwände

§8 DVO-NBauO zu §30 NBauO	Anforderung	geplant	
Abstand zu Gebäudeabschlusswand	> 5 m	> 5 m	

Tabelle 9: Anforderungen Gebäudeabschlusswände

Gebäude	Länge	Breite ca.	BGF EG	höchster AR ca.
Erweiterungsbau	44,50 m	15 m	667,50 m²	3,36 m

Tabelle 10: Gebäudem Maße

Punkt 2.2 Schulbau	Anforderung	vorhanden	
Brandwand	< 60 m	44,50 m	

Tabelle 11: Anforderungen Brandwand

Es müssen keine Brandwände errichtet werden.

4.4 Trennwände

Außer die Innenwände der notwendigen Treppenträumen werden keine Trennwände angeordnet.

4.5 Decken

§10 DVO-NBauO zu §31NBauO	Anforderung	geplant	Abweichung
Decke	fh	ohne	Nr. 1

Tabelle 12: Anforderungen Decken

4.6 Dächer

§11 DVO-NBauO zu §32NBauO	Anforderung	geplant	
Bedachungen ausgenommen: Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Vordächer	harte Bedachung	harte Bedachung; Kunststoff-Dachbahn	

Tabelle 13: Anforderungen Dächer

Bedachungen dürfen begrünt sein und Teilflächen aus brennbaren Baustoffen haben, wenn Vorkehrungen gegen eine Brandentstehung getroffen sind.

4.7 Notwendige Treppen

§14 DVO-NBauO zu §34 NBauO Punkt 3.4 c) SchulbauR	Anforderung	geplant	
innere Treppe (TR1)	fh oder nb	nb; Stahltreppe	
lichte Treppenbreite	> 1,20 m < 2,40 m	1,20 m	
Handlauf	beiderseits	beiderseits	

Tabelle 14: Anforderungen Treppen

4.8 Notwendige Treppenräume (TR)

§15 DVO-NBauO	Anforderung	geplant	
Treppenrauminnenwände	fh	fh	
Treppenraumaußenwände	ohne	ohne	
oberer Abschluss Treppenraum	Dach	Dach	
Rauchableitung mit einem freien Querschnitt	Fenster in jedem Geschoss 0,5 m ²	Fenster in jedem Geschoss 0,5 m ²	
Rauchableitung an oberster Stelle mit freiem Querschnitt	ohne	ohne	
Bedienstelle im EG und an oberster Stelle mit Hand-Fernauslösestelle	ohne	ohne	
Belüftung / Zuluft	Ausgangstür	Ausgangstür	
Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken	nb	nb;	
Bodenbeläge ausgenommen Gleit-schutzprofile	se	se	

Tabelle 15: Anforderungen notwendige Treppenräume

In dem Gebäude befinden sich zwei notwendige Treppenräume (TR1 + TR2).

4.9 Notwendige Flure

§36 NBauO i.V. mit §17 DVO-NBauO	Anforde- rung	geplant	Erleichterung
notwendige Flure EG	< 200 m ²	504 m ²	ja Erl. Nr.2
notwendige Flure 1.OG	< 200 m ²	551 m ²	ja Erl. Nr.2

Tabelle 16: Anordnung notwendiger Flur

Aufgrund des pädagogischen Konzeptes der Schule sollen in den Lernbereichen keine notwendigen Flure ausgebildet werden.

Erleichterung Nr.2 nach §51 NBauO:

Erleichterung von §36 NBauO i.V.m. §17 Absatz 1 DVO-NBauO.

Notwendige Flure sind nicht erforderlich innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche. In der NE 1+2, mit jeweils einer Grundfläche von maximal 560 m², müsste ein notwendiger Flur ausgebildet werden. Dies ist aufgrund des pädagogischen Konzeptes mit Lernbereichen nicht erwünscht.

Begründung:

Um die brandschutztechnischen Anforderungen für diese Lernbereiche festzulegen, bedarf es einer Analyse der Nutzungseinheit. In der Bauordnung wird für die konkrete Beurteilung ein fiktives Standardgebäude (Wohn- und Bürohaus) zugrunde gelegt und kein Sonderbau. Das Standardgebäude hat als Mittelwert eine Brandlastdichte von 420 MJ/m² (Büro) und 780 MJ/m² (Wohnung) gemäß DIN EN 1991-1-2, Tabelle E.4. Die Brandlastdichte in Schulen liegt bei 285 MJ/m² und damit unter der Brandlastdichte eines Standardgebäudes oder eines Büros. Gemäß §17 Abs.1 Punkt 4 DVD-NBauO sind bei einer Büronutzung bis zu einer Grundfläche von 400 m² notwendige Flure nicht erforderlich. Im „Forschungsprojekt: Brandschutz im Schulbau“ wurde gezeigt, dass unter Betrachtung der wesentlichen Beurteilungskriterien wie Nutzeranzahl, Raumgeometrien und Durchführung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr Lernbereiche mit bis zu 600 m² als risikogerecht einzustufen sind.

Aus den Geschossen sind zwei entgegengesetzte bauliche Rettungswege in maximal 31 m zu erreichen. Es muss als interner Erschließungsweg in dem offenen Flurbereich eine nutzbare Breite von einem Meter zu den Ausgängen vorhanden sein. Dieser Erschließungsweg könnte auch optisch hervorgehoben werden.

Es werden automatische Brandmelder in den Fluchtwegen installiert. Der Einsatz von Rauchwarnmeldern dient der frühzeitigen Warnung von anwesenden Personen

vor Brandrauch und Bränden, so dass diese Personen auf das Gefahrenereignis angemessen reagieren können. Bei einem Brand ist die Evakuierung aus der Nutzungseinheit möglich.

Das Schutzziel dieser Anforderung ist die Möglichkeit der Rettung. Es bestehen keine Bedenken wegen des Brandschutzes ohne Ausbildung von notwendigen Fluren. Die Schutzziele gemäß §14 NBauO werden eingehalten.

4.10 Fenster und Türen

Die Anforderungen an Verschlüsse innerhalb von abschottenden Bauteilen werden in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Nr.	Einbauort	Anforderung	geplant	
Erdgeschoss				
	notwendiger TR	fh/RS	fh/RS	
	WC Herren	DS	DS	
1. Obergeschoss				
	notwendiger TR	fh/RS	fh/RS	
	WC Herren	DS	DS	

Tabelle 17: Anforderungen an Türen und Fenster

Zugelassene Feuerschutzabschlüsse müssen fachgerecht eingebaut und betrieben werden. Maßgebend für den Einbau von Feuerschutzabschlüssen sind die entsprechende gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt sowie die dazugehörige Einbauanleitung des Herstellers.

4.11 Aufbewahrung fester Abfallstoffe in Gebäuden

§25 DVO-NBauO zu §41 NBauO	Anforderung	geplant	
Aufbewahrung im Gebäude	./.	außerhalb	

Tabelle 18: Anforderungen fester Abfallstoffe in Gebäuden

5 Rettungswegkonzept

Die horizontale Erschließung erfolgt direkt aus den Nutzungseinheiten.

Die vertikale Erschließung erfolgt über die notwendigen Treppen.

Es sind zwei bauliche Rettungswege vorhanden.

Geschoss	Aufenthaltsraum	1. RW	2. RW
EG	Aufenthaltsräume	TR1	TR2
1. OG	Lernbereich	TR1	TR2

Tabelle 19: Rettungswege

5.1 Bemessung der Rettungswege

§13 DVO-NBauO zu §33 NBauO	Anforderung	geplant	
erster Rettungsweg Lauflänge	< 35 m	< 35 m	

Tabelle 20: Lauflänge des ersten Rettungsweges

Die Fluchtwegentfernungen von 35 m aus den Aufenthaltsräumen werden eingehalten. Ein entsprechender Nachweis ist in den beigelegten Brandschutzplänen eingetragen.

Die Breiten der Fluchtwege sind ausreichend. Die erforderliche Mindestbreite der internen Erschließungswege in den Lernbereichen von 1,00 m zu den Ausgängen müssen jederzeit genutzt werden können.

Der zweite Rettungsweg führt baulich über die notwendigen notwendigen Treppenträume oder direkt ins Freie.

Die Mindestbreite der Fluchtwege sind gemäß SchulbauR

Ausgänge	Nutzer	Anforderung	geplant
EG	Ausgang TR1+ TR2 und ins Freie	< 200	1,20 m
EG	Ausgang NE1 in den TR1+ TR2	< 200	1,20 m
1. OG	Ausgang NE2 in den TR1+TR2	< 100	1,20 m
	Ausgang Unterrichtsraum	< 40	0,90 m

Tabelle 21: Mindestbreiten im Rettungsweg

5.2 Spezifische Anforderungen an Rettungswege

Verschließbare Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht zu öffnen sein. Bei den Türen aus den Lernräumen und sonstigen Türen wird dies mit Türdrückern gewährleistet.

In den Geschossen müssen aus den Nutzungseinheiten die Türen zum notwendigen Treppenraum einen Panikverschluss gemäß DIN EN 179 haben.

Werden Notausgangstüren abgesperrt, sind für diese nur Systeme zugelassen, die der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (ElTVTR) entsprechen. Diese schreibt vor, dass ein elektrisches Verriegelungssystem mindestens aus den Komponenten Steuerung, Nottaster und Verriegelung nach dem Ruhestromprinzip bestehen muss. Der Hersteller hat die Übereinstimmung mit der technischen Regel zu bestätigen.

Die Flucht- und Rettungswege sind von Brandlasten und Einbauten, die die Durchgangsbreite unzulässig beschränken, freizuhalten.

5.3 Kennzeichnung der Rettungswege

Punkt 3.4 SchulbauR	Anforderung	geplant	
Rettungszeichen zur Kennzeichnung der Fluchtwege	beleuchtete Zeichen in Dauerschaltung	beleuchtete Zeichen in Dauerschaltung	

Tabelle 22: Kennzeichnung Rettungswege

Es sind die Sicherheitskennzeichen der Rettungswege als beleuchtete Piktogramme an den Notausgängen notwendig.

Die Kennzeichnungen verfügen für den Fall, dass diese ausfällt, über eine selbsttätig einsetzende Notversorgung.

5.4 Sicherheitsbeleuchtung

Punkt 6 SchulbauRL	Anforderung	geplant	
Sicherheitsbeleuchtung	Sicherheitsbeleuchtung	Sicherheitsbeleuchtung	

Tabelle 23: Sicherheitsbeleuchtung

Die Sicherheitsbeleuchtung ist eine Beleuchtung, die dem gefahrlosen Verlassen der Schulstätte und der Verhütung von Unfällen dient, die durch Ausfall der künstlichen Allgemeinbeleuchtung entstehen können.

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss für 1 Stunden vorhanden sein

- in notwendigen Treppenträumen,
- im Flur der Nutzungseinheiten
- bis zur Sammelstelle.

 Brandschutz Spille KONZEPT & BERATUNG	06_Nachweis-Brandschutz_GS-Container_20260630_V1	15 von 24
	Errichtung einer temporären Containerschule als Interimsschule	30.06.2026
		537

6 Höchstzulässige Nutzerzahl, nutzungsspezifische Gebäudeauslegung

6.1 Analyse der vorgesehenen Nutzung

Die Nutzung der Räume erfolgt in Klassenstärke. Die Geschosse werden von jeweils ca. 120 Personen genutzt. Das Obergeschoss besitzt zwei notwendige Treppen als unabhängige Fluchtwege.

6.2 Leistungsfähigkeit der Flucht- und Rettungswege

Die Mindestbreite der Fluchtwege bemisst sich nach der Höchstzahl der Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen. Die lichte Breite des ersten Rettungsweges muss mindestens 1,20 m breit sein. Die Türen werden entsprechend der Bemessung unter Punkt 5.1 eingebaut.

Es stehen ausreichend Rettungswege für die Nutzung zur Verfügung.

7 Anlagentechnischer Brandschutz, Haustechnik

7.1 Haustechnische Anlagen

7.1.1 Einrichtungen und Anlagen zur haustechnischen Versorgung

Die Hausanschlüsse befinden sich im Raum Technik.

7.1.2 Anforderungen an Schottung innerhalb trennender Bauteile

Die Führung von Leitungen durch Wände und Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit gefordert ist, müssen durch Abschottungen geführt oder innerhalb von Installationsschächten geführt werden.

Anforderung	Feuerwiderstandsklasse		
	Kabelabschottung (DIN 4102-9)	Rohrabschottung (DIN 4102-11)	
feuerhemmend	S30	R30	

Tabelle 24: Anforderungen Abschottungen

7.1.3 Anforderungen an Installationsschächte

Installationsschächte und -kanäle müssen einschließlich der Abschlüsse ihrer Öffnungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsfähigkeit haben, die mindestens der höchsten geforderten Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen überbrückten, raumabschließenden Bauteile entspricht.

Bauaufsichtliche Anforderung	Feuerwiderstandsklasse Installationsschacht und -kanal (DIN 4102-11)	
feuerhemmend	I30	

Tabelle 25: Anforderungen Installationsschächte

7.1.4 Blitzschutzanlagen

Punkt 5 SchulbauR	Anforderung	geplant	Erleichterung
Blitzschutzanlage gesamtes Gebäude	ja	nein	Nr. 3

Tabelle 26: Blitzschutzanlagen

Erleichterung Nr.4 nach §51 NBauO:

Erleichterung von Punkt 5 SchulbauR.

Da die bauliche Anlage nur temporären genutzt wird, wird auf die Installation einer Blitzschutzanlage verzichtet.

Begründung:

Das Gebäude ist insgesamt 5,97 m hoch. Die Bäume auf dem Schulgelände sind höher. Die Containerschule ist aufgrund ihrer Lage, Bauart und der Höhe nicht blitzschlaggefährdet.

Das Schutzziel dieser Anforderung ist die Möglichkeit der Rettung der schutzbedürftigen Kinder. Aufgrund der Lage bestehen keine Bedenken wegen des Brandschutzes. Die Schutzziele gemäß §14 NBauO werden eingehalten.

7.1.5 Elektrische Betriebsräume

Ein elektrischer Betriebsraum im Anwendungsbereich der „Verordnung über den Bau von Betriebsräumen und elektrische Anlagen“ muss gemäß EltBauVO aufgebaut werden.

7.1.6 Heizräume

Es wird eine Wärmepumpe im Technikraum errichtet.

7.1.7 Aufzüge

Im Gebäude befinden sich kein Aufzug.

§21 DVO-NBauO zu §38 NBauO		Anforderung	geplant	
	raumabschließende Bauteile des Fahrschachts	nicht vorhanden		
	Fahrschachttüren			
	Rauchableitung			

Tabelle 27: Aufzüge

7.1.8 Lüftungsanlagen

LüAR	Anforderung	geplant	
Brandschutzklappen in feuerhemmend Wänden/Decken	keine vorhanden		

Tabelle 28: Anforderungen an Lüftungsanlagen

Es wird keine Lüftungsanlage installiert.

7.2 Brandmeldeanlagen

Punkt 7 SchulbauR	Anforderung	geplant	
Brandmeldeanlage	ohne	ohne	

Tabelle 29: Brandmeldeanlagen

7.3 Alarmierungsanlagen

Punkt 7 SchulbauR	Anforderung	geplant	
Hausalarmierung	Hausalarmierung	Brandfrüherkennungssystem mit akustischer Alarmierung	
Hausalarmanlage	zur Schutzzielerreichung	Brandfrüherkennungssystem mit akustischer Alarmierung	

Tabelle 30: Alarmierungseinrichtungen

Die Schule muss eine Hausalarmanlage (HAA) mit örtlicher Warnung von Personen haben, durch die im Brandfall die Nutzer gewarnt werden können.

Zur Erfüllung der Anforderungen müssen Anlagen dauerhaft betriebszuverlässig sein und unter Verwendung von Bauprodukten der Normenreihe DIN EN 54 errichtet sein.

Überwachungsumfang nichtautomatischer Handfeuermelder:

- am Ausgang aus den NE

Überwachungsumfang automatische Brandmelder:

- den notwendigen Treppenträumen,
- den Flur im EG und 1. OG
- Technikraum

Um die Ausführungen durch eine Fachfirma nicht einzugrenzen, werden die Meldertypen, der Standort, etc. unter Berücksichtigung der Nutzung mit dem Betreiber und der Fachfirma abgesprochen.

Die Festlegung der Warn- und Störungsorganisation mit den erforderlichen Maßnahmen hat grundsätzlich durch den Betreiber zu erfolgen.

Es muss eine akustische Alarmierung in den Fluchtwegen erfolgen. Die Nichtautomatische Brandmelder lösen unmittelbar ein akustisches Signal in dem gesamten Gebäude aus. Im Gebäude erfolgt ein lauter Alarm zur frühzeitigen Warnung der

 Brandschutz Spiele KONZEPT & BERATUNG	06_Nachweis-Brandschutz_GS-Container_20260630_V1	19 von 24
	Errichtung einer temporären Containerschule als Interimsschule	30.06.2026
		537

Personen im Gebäude vor der Brandgefahr. Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können.

In Räumen, in denen sich Hörgeschädigte regelmäßig allein aufhalten, sind optische und akustische Alarmsignale vorzusehen (z.B. Toiletten).

Die Festlegung der Warn- und Störungsorganisation mit den erforderlichen Maßnahmen hat grundsätzlich durch den Betreiber zu erfolgen.

Eine Sprachalarmanlage ist nicht notwendig.

7.4 Sicherheitsstromversorgung

7.4.1 Allgemein

Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung muss die Sicherheitsstromversorgungsanlage den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernehmen. Insbesondere für die:

1. Alarmierungsanlage (Hausalarmanlage)
2. Anlagen der Sicherheitsbeleuchtung

7.4.2 Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen

Elektrische Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen müssen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass die sicherheitstechnischen Anlagen im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt).

Die Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen muss mindesten 30 Minuten betragen bei:

- a. Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, ausgenommen siehe LAR
- b. Alarmierungsanlage, ausgenommen siehe LAR

8 Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung

8.1 Rauch- und Wärmeabzug

	Anforderung	geplant	
Rauch- und Wärmeabzug	keine		

Tabelle 31: Anforderungen an Rauch- und Wärmeabzüge

8.2 Wandhydranten

Es sind keine Wandhydranten notwendig.

8.3 Handfeuerlöscher

Zur Selbsthilfeeinrichtung sind Handfeuerlöscher notwendig.

Es sind insgesamt 60 LE notwendig.

	Anforderung	geplant	
Feuerlöscher EG Technikraum	5 LE CO ₂	5 LE CO ₂	
Feuerlöscher EG + 1.OG	Brandklasse A - 21 LE	Brandklasse A - 21 LE	
Wandhydranten Typ F	nein	nein	
Gebäudefunkanlage	nein	nein	

Tabelle 32: Anforderungen Brandbekämpfung

9 Betrieblich organisatorischer Brandschutz

	Anforderung	geplant	
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Bauzeit	nein	nein	
Brandschutzbeauftragte	ja	ja	
Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A-C	ja	ja	
Flucht- und Rettungspläne	nein	nein	
Feuerwehrpläne	ja	Anpassung notwendig	
Sammelstelle	ja	ja	

Tabelle 33: Betrieblich organisatorischer Brandschutz

Treppenträume und Flure sind Angriffswege der Feuerwehr und dienen auch zur Rettung von Menschen; deshalb sind sie stets freizuhalten.

 Brandschutz Spille KONZEPT & BERATUNG	06_Nachweis-Brandschutz_GS-Container_20260630_V1	21 von 24
	Errichtung einer temporären Containerschule als Interimsschule	30.06.2026
		537

9.1 Brandschutzordnung

Es ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A-C notwendig.

Die von der Schule aufzustellende Brandschutzordnung ist zu ergänzen.

9.2 Feuerwehrpläne

Es sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 für die gesamte Grundschule notwendig.

9.3 Flucht- und Rettungsplan

Es sind keine Flucht- und Rettungspläne nach ASR 2.3 notwendig.

9.4 Maßnahmen zur Evakuierung des Gebäudes

Die Nutzer können aufgrund der baulichen Rettungswege das Gebäude verlassen.

Eine Sammelstelle ist auf dem Schulhof.

9.5 Regelmäßige Überprüfung technischer Anlagen

Jeder Feuerschutzabschluss muss nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. Prüfzeugnis regelmäßig geprüft werden. Die Prüfung erfolgt nach der schriftlichen Wartungsanleitung des Antragstellers/Herstellers.

Die Sicherheitsstromversorgungsanlage müssen vor der erstmaligen Nutzung, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlage und in Abständen von nicht mehr als drei Jahren überprüft werden.

§30 DVO-NBauO Überprüfung Technischer Anlagen	Frist
Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung	3
Alarmierungsanlagen	3

10 Zusammenstellung von Abweichungen gemäß § 66 NBauO

bzw. der Erleichterungen gemäß §51 NBauO

Nr.	Forderung Baurecht / Abweichung/Erleichterung	Begründung
1	Abweichung von §5 Absatz 3 Punkt 3 DVO-NBauO Tragende Wände und aussteifende Wände, Trennwände und Decken in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 müssen feuerhemmend ausgeführt sein. Gemäß §7 Absatz 1 DVO-NBauO müssen Trennwände feuerhemmend sein. Gemäß §10 Absatz 1 DVO-NBauO müssen Decken feuerhemmend sein. Der Interimsbau soll mit Modulbauteilen errichtet werden. Da die Tragkonstruktion ohne Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt werden soll, ist eine Abweichung gemäß §66 Absatz 1 Nummer 3 NBauO erforderlich und wird hiermit beantragt.	Jeder Lernbereich verfügt über zwei bauliche Rettungswege. Es befindet sich ein Obergeschoss im Gebäude. Die Evakuierungswege sind geradlinig und übersichtlich gestaltet. Eine Brandentstehung wird mit einer Brandwarnanlage überwacht. Der Einsatz von automatischen Rauchwarnmeldern dient der frühzeitigen Warnung von anwesenden Personen vor Brandrauch und Bränden, so dass diese Personen auf das Gefahrenereignis angemessen reagieren können. Die Schülerinnen und Schüler üben regelmäßig (in jeder Pause) die Entfluchtung, so dass eine zügige Räumung der Lernbereiche innerhalb kürzester Zeit gewährleistet ist. Das Schutzziel dieser Anforderung besteht in der Möglichkeit der Rettung der Menschen. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Ausführung, da eine Brandfrüherkennung installiert wird und die Nutzung der Rettungswege ausreichend lang möglich ist. Die Schutzziele gemäß §14 NBauO werden eingehalten.
2	Erleichterung von §36 NBauO i.V.m. §17 Absatz 1 DVO-NBauO. Notwendige Flure sind nicht erforderlich innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche. In der NE 1+2, mit jeweils einer Grundfläche von maximal 560 m², müsste ein notwendiger Flur ausgebildet werden. Dies ist aufgrund des pädagogischen Konzeptes mit Lernbereichen nicht erwünscht.	Um die brandschutztechnischen Anforderungen für diese Lernbereiche festzulegen, bedarf es einer Analyse der Nutzungseinheit. In der Bauordnung wird für die konkrete Beurteilung ein fiktives Standardgebäude (Wohn- und Bürohaus) zugrunde gelegt und kein Sonderbau. Das Standardgebäude hat als Mittelwert eine Brandlastdichte von 420 MJ/m² (Büro) und 780 MJ/m² (Wohnung) gemäß DIN EN 1991-1-2, Tabelle E.4. Die Brandlastdichte in Schulen liegt bei 285 MJ/m² und damit unter der Brandlastdichte eines Standardgebäudes oder eines Büros. Gemäß §17 Abs.1 Punkt 4 DVD-NBauO sind bei einer Büronutzung bis zu einer Grundfläche von 400 m² notwendige Flure nicht erforderlich. Im „Forschungsprojekt: Brandschutz im Schulbau“ wurde gezeigt, dass unter Betrachtung der wesentlichen Beurteilungskriterien wie Nutzeranzahl, Raumgeometrien und Durchführung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr Lernbereiche mit bis zu 600 m² als risikogerecht einzustufen sind.

 Brandschutz Spille KONZEPT & BERATUNG	06_Nachweis-Brandschutz_GS-Container_20260630_V1	23 von 24
	Errichtung einer temporären Containerschule als Interimsschule	30.06.2026
		537

		Aus den Geschossen sind zwei entgegengesetzte bauliche Rettungswege in maximal 31 m zu erreichen. Es muss als interner Erschließungsweg in dem offenen Flurbereich eine nutzbare Breite von einem Meter zu den Ausgängen vorhanden sein. Dieser Erschließungsweg könnte auch optisch hervorgehoben werden. Es werden automatische Brandmelder in den Fluchtwegen installiert. Der Einsatz von Rauchwarnmeldern dient der frühzeitigen Warnung von anwesenden Personen vor Brandrauch und Bränden, so dass diese Personen auf das Gefahrenereignis angemessen reagieren können. Bei einem Brand ist die Evakuierung aus der Nutzungseinheit möglich. Das Schutzziel dieser Anforderung ist die Möglichkeit der Rettung. Es bestehen keine Bedenken wegen des Brandschutzes ohne Ausbildung von notwendigen Fluren. Die Schutzziele gemäß §14 NBauO werden eingehalten.
3	Erleichterung von Punkt 5 SchulbauR. Die Containerschule ist aufgrund ihrer Lage, Bauart und der Höhe nicht blitzschlaggefährdet. Da die bauliche Anlage nur temporären genutzt wird, wird auf die Installation einer Blitzschutzanlage verzichtet.	Das Gebäude ist insgesamt 5,97 m hoch. Die Bäume auf dem Schulgelände sind höher. Die Wahrscheinlichkeit eines Blitzschlages ist sehr unwahrscheinlich. Das Schutzziel dieser Anforderung ist die Möglichkeit der Rettung der schutzbedürftigen Kinder. Aufgrund der Lage bestehen keine Bedenken wegen des Brandschutzes. Die Schutzziele gemäß §14 NBauO werden eingehalten.

Tabelle 34: Abweichungen gemäß §66 NBauO und Erleichterungen gemäß §51 NBauO

 Brandschutz Spille KONZEPT & BERATUNG	06_Nachweis-Brandschutz_GS-Container_20260630_V1	24 von 24
	Errichtung einer temporären Containerschule als Interimsschule	30.06.2026
		537

11 Zusammenfassung

Das Brandschutzkonzept wurde für die Errichtung einer temporären Containerschule als Interimsschule in der Kampstraße 22, 26135 Oldenburg, Gemeinde: Oldenburg, Stadt, Gemarkung: Osternburg, Flur: 20, Flurstück: 165/8 erstellt.

Das Gebäude der Gebäudeklasse 3 wird als Grundschule genutzt und ist ein geregelter Sonderbau. Das eigeschossige Schulgebäude wird mit werkseitig vorgefertigten räumlichen Modulen ohne Feuerwiderstandsklasse errichtet.

Die jeweiligen Anforderungen und brandschutztechnischen Maßnahmen sind, gemäß der geltenden Niedersächsischen Bauordnung mit ihren ergänzenden Verordnungen umzusetzen und im vorliegenden Brandschutzkonzept mit einer Abweichung beschrieben.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen sodann keine Bedenken gegen die Nutzung als Schule.

Das Brandschutzkonzept wurde angefertigt:

von: Diplom Physikerin Elga Spille

Ort: Hatten

Datum: 30.06.2026

Unterschrift:




Elga Spille

 Brandschutz Spiele KONZEPT & BERATUNG	06_Nachweis-Brandschutz_GS-Container_20260630_V1	Anlage
	Errichtung einer temporären Containerschule als Interimsschule	30.06.2026
		537

Anlage A Vorliegende Projektunterlagen und Termine

Ausführungsplanungen:

- Lageplan vom 10.06.2026
- Grundrisse / Schnitte vom 10.06.2026

Anlage B Besprechungen / Begehungen

Datum	Ort	Teilnehmer
19.01.2026	Besprechung bei der Stadt	siehe Protokoll jabro
16.02.2026	Besprechung bei der Stadt	siehe Protokoll jabro

Anlage C Vorschriften und Regelwerke (Auszug)

- (1) Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 zuletzt geändert am 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52)
- (2) allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) vom 26.09.2012 zuletzt geändert am 17.12.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 119)
- (3) Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) Fassung Februar 2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 102)
- (4) SchulBauR, Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderung an Schulen Fassung November 2012 (Nds. MBl. 2000,519)
- (5) Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR): 2019-01; (Nds. MBl. Nr. 3e/2019)
- (6) Brandschutz im Schulbau, Forschungsprojekt, Bund Deutscher Architekten BDA, Berlin; Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Osnabrück; Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Bonn; Technische Universität Kaiserslautern; Unfallkasse NRW, Düsseldorf; Verband Bildung und Erziehung (VBE), Berlin; 1. Auflage 2017, ISBN: 978-3-89355-835-3

Für die jeweiligen Anforderungen und ihre Umsetzung gelten die Landesbauordnungen mit ihren ergänzenden Verordnungen und Vorschriften.

 Brandschutz Spille KONZEPT & BERATUNG	06_Nachweis-Brandschutz_GS-Container_20260630_V1	Anlage
	Errichtung einer temporären Containerschule als Interimsschule	30.06.2026
		537

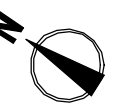
Anlage D **Legende für die im Brandschutzkonzept verwendeten Abkürzungen**

fb, hf, fh		fb = feuerbeständig, hf = hochfeuerhemmend, fh = feuerhemmend
nb, se, ne		nb = nichtbrennbar, se = schwer entflammbar, ne = normal entflammbar
W 90, T 90, L 90, K 90, I 90, R 90, G 90, E 90		Feuerwiderstandsklassen von Sonderbauteilen nach DIN 4102: W = nichttragend Außenwände, T = Feuerschutzabschlüsse, L = Lüftungsleitungen, K = Brandschutzklappen, I = Installationsschacht, G = Brandschutzverglasung ohne Strahlungsbegrenzung, E = Funktionserhalt
BW		BW = Brandwand,
[nb]		nichtbrennbar (aus nichtbrennbaren Baustoffen = Baustoffklasse A)
Türen	D	dichtschließende Tür
	S	selbstschließend
	DS	dicht- und selbstschließende Abschlüsse
	RS	Rauchschutzabschlüsse; Rauchdurchtritt gemäß DIN 18095
	fh	mindestens feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse
	fh/RS	mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse
	fb	feuerbeständig
FSA		zugelassene Feststellanlage, die bei Raucheinwirkung direkt auslöst
RW		Rettungsweg
LE		Löschmitteleinheit
NE		Nutzungseinheit
TR		notwendiger Treppenraum
HAA		Hausalarmanlage

Anlage E **Visualisierung des Brandschutzkonzeptes in Brandschutzplänen**

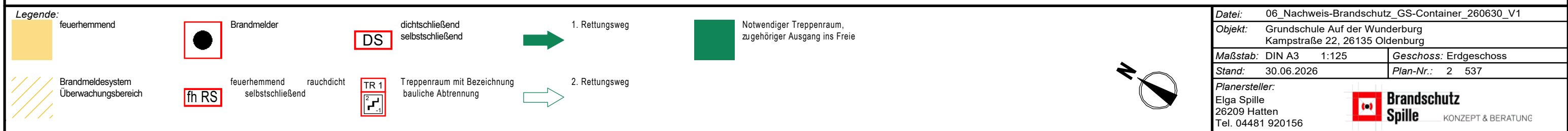
Vorstehende Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes sind in nachfolgende Planunterlagen soweit möglich visualisiert. Die Planunterlagen können ausschließlich im Zusammenhang mit vorstehend textlichem Brandschutzkonzept zur Dokumentation der Brandschutzmaßnahmen verwendet werden.

Lageplan

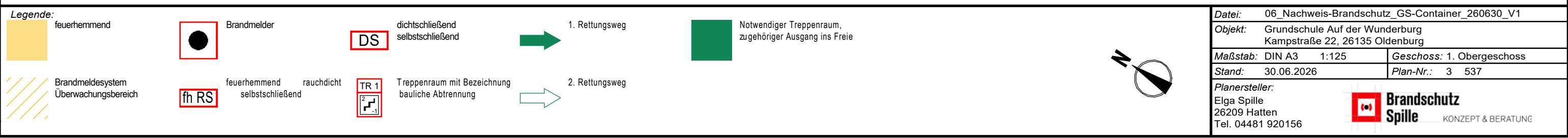


Brandschutz
Spille KONZEPT & BERATUNG

Erdgeschoss

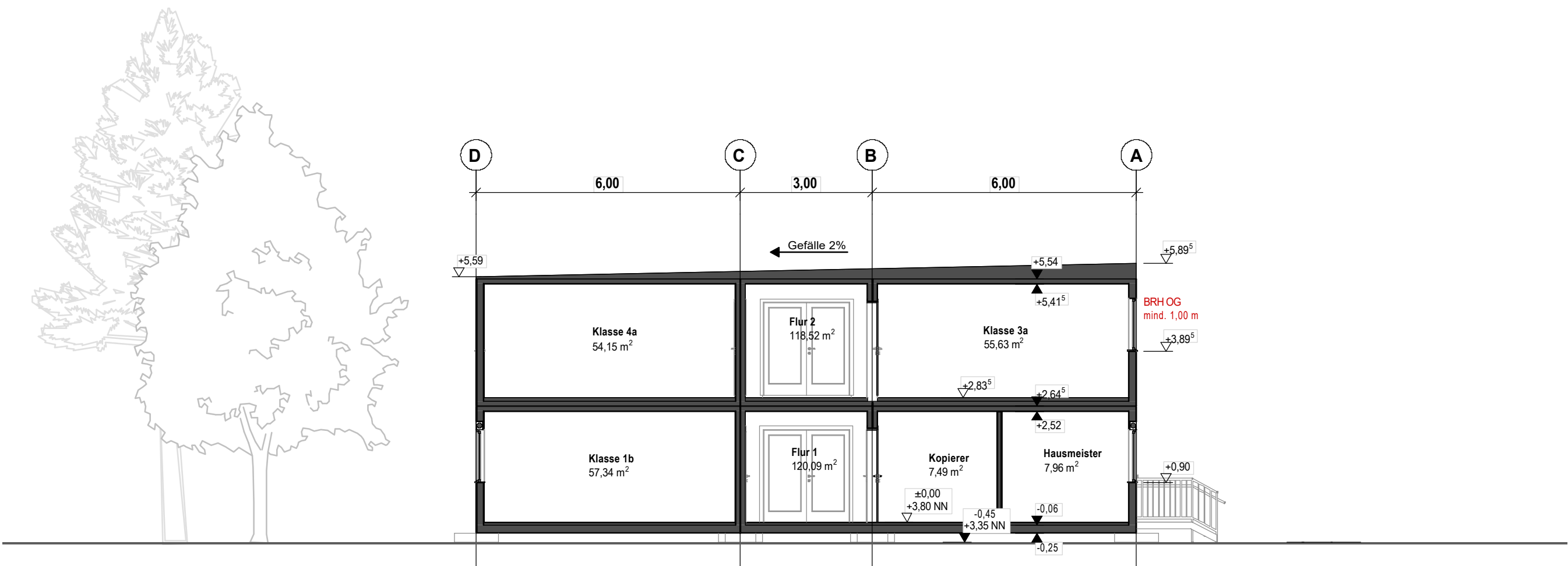


1. Obergeschoss



BRANDSCHUTZPLAN

Schnitt 1-1



Datei: 06_Nachweis-Brandschutz_GS-Container_260630_V1

Objekt: Grundschule Auf der Wunderburg
Kampstraße 22, 26135 Oldenburg

Maßstab: DIN A3 1:100

Geschoss: Schnitt 1-1

Stand: 30.06.2026

Plan-Nr.: 4 537

Planersteller:

Elga Spille
26209 Hatten
Tel. 04481 920156



**Brandschutz
Spille** KONZEPT & BERATUNG